

45. Kann in Preußen eine kreisangehörige Gemeinde, welcher der Kreis die Durchführung von Fürsorgeaufgaben übertragen hat, den Anspruch auf anteiligen Ersatz ihrer für Fürsorgezwecke gemachten Aufwendungen gegen den Kreis im ordentlichen Rechtswege geltend machen?

GGG. § 13. Verordnung über die Fürsorgepflicht (FV.) vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) §§ 1 flg. Preuß. Ausführungsverordnung dazu (AV.) vom 17. April 1924 (GS. S. 210) / 28. März 1925 (GS. S. 44) §§ 14 flg.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juli 1931 i. S. Kreis P. (Bekl.) w. Stadtgemeinde P. (Kl.). IV 492/30.

I. Landgericht Breslau.

II. Kammergericht Berlin.

Die Frage ist von den Vorinstanzen bejaht, vom Reichsgericht verneint worden. Der Sach- und Streitgegenstand, soweit er hier in Betracht kommt, ergibt sich aus den

Gründen:

Für die Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs ist entscheidend die rechtliche Natur des Klageanspruchs, so wie er sich aus der tatsächlichen Begründung der Klage ergibt. Liegt der Streit nach dem vorgetragenen Sachverhalt auf öffentlichrechtlichem Gebiet, so ist der Rechtsweg nach § 13 GGG. auch dann unzulässig, wenn die Klägerin ihren Anspruch durch Bezugnahme auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründet (RGZ. Bd. 113 S. 131, Bd. 129 S. 288).

Nach § 14 Abs. 2 preuß. AV. vom 17. April 1924 / 28. März 1925 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 haben kreisangehörige Gemeinden 30 v. H. des in ihnen entstehenden tatsächlichen Aufwandes für die dem Landkreise als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben zu tragen. Die Durchführung

der dem verklagten Kreise obliegenden Fürsorgeaufgaben wurde durch frühere Beschlüsse der Kreisaußschusses zunächst teilweise, durch Beschluß vom 14. August 1926 ganz der klagenden Stadtgemeinde übertragen. Diese behauptet, in den Rechnungsjahren 1925 bis einschließlich 1927 die Fürsorgeaufgaben in den Grenzen dieser Übertragung ausgeführt zu haben. Da ihr Vorschüsse gemäß § 14 Abs. 3 AB. nicht gezahlt wurden, verlangt sie mit der Klage Erstattung eines Restes der Aufwendungen, die sie in Erfüllung der Übertragung gemacht habe, und zwar insoweit als sie nach § 14 Abs. 2 a. a. O. sie nicht selbst zu tragen habe, also in Höhe von 70 v. S. Der Beklagte bestreitet den Anspruch, weil die Beträge für Maßnahmen der sog. vorbeugenden Fürsorge aufgewendet worden seien, während Gegenstand der Übertragung von Fürsorgeaufgaben nur die sog. Pflichtfürsorge sein könne; er macht ferner geltend, daß die vor dem Beschluß vom 14. August 1926 gemachten Aufwendungen auch gegenständlich nicht in den Rahmen der damaligen Abmachungen zwischen den Parteien fielen.

Das ganze Gebiet der öffentlichen Fürsorge Hilfsbedürftiger gehört dem öffentlichen Recht an. Öffentlich-rechtlicher Natur sind insbesondere die rechtlichen Beziehungen zwischen den Kreisen als Bezirksfürsorgeverbänden und den kreisangehörigen Gemeinden, wie sie in den §§ 14ffg. AB. geregelt sind. Da der Klagenanspruch auf eine positive Bestimmung des öffentlichen Rechts, nämlich auf § 14 Abs. 2 a. a. O., zurückgeht, kann von einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 OBG. nicht die Rede sein.

Das scheint auch der Berufungsrichter an sich nicht zu verkennen. Er erwägt aber, die Klägerin habe auf Grund des ihr vom Beklagten erteilten, allerdings nicht privatrechtlichen Auftrages, zum Teil auch ohne Auftrag öffentlich-rechtliche Geschäfte des Beklagten besorgt. Bei Besorgung öffentlich-rechtlicher Geschäfte durch eine Person des öffentlichen Rechts für eine andere solche Person sei aber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts für Erstattungsansprüche der ordentliche Rechtsweg gegeben. Diese Beurteilung beruht auf rechtsirrtümlichen Vorstellungen. Das Reichsgericht hat Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen des öffentlichen Rechts, auch wenn sie auf beiden Seiten im öffentlichen Recht wurzeln, nur dann der gerichtlichen Zuständigkeit unterworfen, wenn die Klage in Ermanglung einer Regelung der Beziehungen der Beteiligten durch Vorschriften des öffentlichen Rechts auf ein auftragähnliches Verhältnis oder auf Geschäftsführung

ohne Auftrag gestützt wurde. In solchen Fällen liegt ungeachtet der öffentlichrechtlichen Beziehungen ein Rechtsverhältnis zwischen den Streitparteien vor, wie es in gleicher Weise zwischen Privatpersonen bestehen kann, indem nämlich für die Beurteilung Rechtsgrundsätze des Privatrechts, insbesondere die Vorschriften über auftraglose Geschäftsführung oder über Bereicherung, mindestens unter entsprechender Anwendung maßgebend sind (RGZ. Bd. 108 S. 391, Bd. 113 S. 180; JW. 1923 S. 78 Nr. 6; Urt. des erkennden Senats vom 9. Februar 1928 IV 276/27, auszugsweise abgedr. in Höchstr. Rspr. 1928 Nr. 1031). Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Wie schon erwähnt sind die Rechtsbeziehungen der Beteiligten durch die §§ 14 flg. W., also durch öffentlichrechtliche Bestimmungen in maßgebender Weise geregelt. Bei der Übertragung der Durchführung der an sich den Landkreisen als Bezirksfürsorgeverbänden obliegenden Fürsorgeaufgaben auf kreisangehörige Gemeinden (und engere Gemeindeverbände) handelt es sich um eine Art von Delegation einer öffentlichrechtlichen Befugnis und Aufgabe von einer Behörde auf die andere, die dem öffentlichen Recht eigentümlich ist und eine Beurteilung unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkt des Auftrages ausschließt. Auch für eine entsprechende Anwendung der bürgerlichrechtlichen Vorschriften vom Auftrag ist jedenfalls dann kein Raum, wenn der Gemeinde — wie hier durch den Kreisaußschußbeschuß vom 14. August 1926 — gemäß § 15 Wf. 4 a. a. O. die selbständige Verwaltung der Fürsorgeaufgaben unter eigener Verantwortung übertragen worden ist. In diesem Falle ist die Gemeinde an Weisungen des Kreises im Einzelfall nicht gebunden (amtliche Begründung bei Baath JW. 8. Aufl. S. 448 und Ausführungsbestimmungen ebenda S. 482); dies schließt die Annahme eines Auftragsverhältnisses begrifflich aus. Ob im übrigen die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Auftrag etwa zur Ergänzung der in der Ausführungsverordnung getroffenen Regelung zulässig und erforderlich erscheint, bedarf nicht der Erörterung. Auch wenn die Frage zu bejahen wäre, würde das an der öffentlichrechtlichen Natur des fraglichen Erstattungsanspruchs nichts ändern.

Unerheblich für die Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges ist es, daß die Klägerin ihren Anspruch, wenigstens zum Teil, auch auf die Vorschriften über auftraglose Geschäftsführung gestützt hat. Dieser Klagegrund ist nur hilfsweise vorgebracht, nämlich insoweit, als der Einwand des Beklagten durchbringen sollte, daß die

Aufwendungen, deren anteilmäßige Erstattung die Klägerin verlangt, für Fürsorgemaßnahmen gemacht worden seien, die nicht im Rahmen der vom Kreisaußschuß beschlossenen Übertragung lägen. Die Entscheidung über diese Hilfsbegründung der Klage setzt also die Entscheidung über die erste und grundsätzliche Streitfrage voraus, ob die Klägerin auf Grund der Übertragung der Fürsorgeaufgaben aus § 14 Abs. 2 W. B. anteilmäßigen Ersatz verlangen kann. Diese Frage aber kann, wie dargelegt, ihrer öffentlichrechtlichen Natur wegen von den ordentlichen Gerichten nicht entschieden werden.

Für diese Beurteilung läßt sich auch die Entstehungsgeschichte der Absätze 2 und 3 des § 14 W. B. heranziehen. In der ursprünglichen Fassung vom 17. April 1924 bestimmte die Verordnung in § 16 Abs. 4:

Wird den Gemeinden . . . die Durchführung von Fürsorgeaufgaben übertragen, so hat der Bezirksfürsorgeverband ihnen einen Betrag zur Verfügung zu stellen, welcher nach den bisherigen Erfahrungen zur Deckung von drei Vierteln der durch die übertragenen Aufgaben entstehenden Ausgaben ausreicht. Dieser Betrag wird bis zum 1. April 1925 halbjährlich, von da ab für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Kreisaußschuß endgültig. Die durch den zur Verfügung gestellten Betrag nicht gedeckten Kosten der übertragenen Fürsorgeaufgaben sind von den Gemeinden . . . selbst aufzubringen.

Da weiter nach § 15 Abs. 2 — wie jetzt — der Kreisaußschuß endgültig darüber zu entscheiden hatte, ob und in welchem Umfang die Durchführung von Fürsorgeaufgaben auf die Gemeinde zu übertragen sei, so war die gesamte Entscheidung darüber, auf welche Leistungen die Gemeinde aus der Übertragung von Fürsorgegeschäften gegen den Kreis Anspruch habe, ausschließlich in die Hand des Kreisaußschusses gelegt. Für weitergehende Ansprüche der Gemeinden, deren Verfolgung im ordentlichen Rechtsweg in Frage gekommen wäre, blieb kein Raum mehr übrig.

An Stelle jenes § 16 Abs. 4 sind nach der Verordnung vom 28. März 1925 Art. III seit dem 1. April 1925 die Vorschriften der Absätze 2 und 3 des § 14 getreten:

Kreisangehörige Gemeinden . . . tragen 30 v. H. des in ihnen entstehenden sachlichen Aufwandes für die dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben.

Soweit kreisangehörige Gemeinden . . . den in ihnen entstandenen Fürsorgeaufwand nicht selbst zu tragen haben, hat ihnen

der Bezirksfürsorgeverband erforderlichenfalls angemessene Vorschüsse zu gewähren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Bezirksausschuß über Art und Höhe der Vorschußleistung endgültig.

Für die Änderung waren nach der amtlichen Begründung (Preuß. Landtag 1925 Druck. Nr. 442 Bd. 2 S. 837) lediglich folgende Erwägungen bestimmend:

Die gegenwärtige Regelung, daß nur bei Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben die Belastung der Gemeinden zulässig ist, bringt es mit sich, daß die Durchführung vielfach aus diesem rein finanziellen Grunde auch auf Gemeinden übertragen wird, die nach ihren sachlichen und personellen Einrichtungen zu einer sachgemäßen Wohlfahrtspflege nicht befähigt sind. Die Belastung der Gemeinden . . . nicht nur für den Fall der Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben vorzusehen, erscheint aber auch deshalb gerechtfertigt, weil auch außerhalb einer solchen Übertragung die Gemeinden . . . durch ihre Vorarbeiten maßgebenden Einfluß auf die Höhe der Ausgaben für die Fürsorge haben.

Diese Begründung ergibt, daß der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt hat, die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zur Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden aus Anlaß der Übertragung von Fürsorgegeschäften, wie sie die Ausführungsverordnung in der ersten Fassung vorsah, nach irgendeiner Richtung einzuschränken. Ob die Änderung die unbeabsichtigte Folge hatte, daß die Regelung der Zuständigkeitsfrage jetzt eine Lücke aufweist, und ob diese Lücke durch ausdehnende Auslegung zugunsten der Zuständigkeit des Bezirksausschusses geschlossen werden kann, bedarf hier nicht der Entscheidung. Jedenfalls läßt die frühere Regelung der Zuständigkeitsfrage in Verbindung mit der Begründung der Änderung der Verordnung so viel mit Sicherheit erkennen, daß der Gesetzgeber Streitigkeiten der vorliegenden Art von Anfang an nicht als bürgerlichrechtliche Angelegenheiten angesehen hat, die vor die ordentlichen Gerichte gehörten, und daß er diese Ansicht auch bei der Änderung der Verordnung nicht aufgegeben hat.

Hiernach konnte das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden. Die Klage war wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuleisen.